**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben**

**der Firma Schmidt + Clemens GmbH + Co.KG, Lindlar**

Bezirksregierung Köln Köln, 10.11.2022

Az.: 300-53.0061/22/Krö

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich­keitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Schmidt + Clemens GmbH + Co.KG hat gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung der Anlage „LNG Gaslagertankanlage“ in Lindlar, Gemarkung Breun Flur 64 Flurstück 13 beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet

* Die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Anlage zur Lagerung von LNG (Flüssigerdgas) zur Sicherstellung der Gasversorgung mit einer Lagerkapazität von >3 t und < 50 t.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Genehmigung eines Vorhabens nach Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine relevanten Luftverunreinigungen aufgrund der ausschließlichen Lagerung des verflüssigten Erdgases in einem geschlossenen System. Auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben nicht erheblich aus, da eine Befüllung des Tanks max. einmal pro Woche erfolgen wird. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben keine Fläche neu versiegelt wird. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da keine wassergefährdenden Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gehandhabt werden. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Kröger